54. Urtheil vom 26. April 1889 in Sachen Steiner gegen Maffe Steiner.

A. Durch Urtheil vom 7. März 1889 hat das Kantonsgericht bes Kantons Appenzell Innerrhoden erkannt:

1. Es sei das Amtsbot vollinhaltlich geschützt.

2. Die Gerichts= und Appellationskosten hat Appellant zu tragen und

3. An die Gegenpartei zu der erstinftanglich gesprochenen Ent=

schädigung noch 6 Fr. zu bezahlen.

340

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Beklagte, Frau Steiner-Ellensohn, die Weiterziehung an das Bundesgericht. In schrift= licher Rekurseingabe melbet dieselbe die Antrage an :

1. Das Bundesgericht wolle in Abanderung des Urtheils des Kantonsgerichtes des Kantons Appenzell Innerrhoden vom 7. März 1889 bas von ber Konkursmaffe Steiner an bie Beklagte angelegte Amtsbot auflösen.

2. Den zwischen J. Steiner zum Hecht in Appenzell und ber Beklagten Theresia Steiner geb. Ellensohn in Appenzell, unterm 31. Januar 1887 abgeschlossenen Kaufvertrag vollinhaltlich schützen.

3. Alles unter Koftenfolge.

Die refursbeklagte Konkursmaffe Steiner melbete ebenfalls schriftlich ben Antrag an : E3 sei ber von Frau Maria Theresta Steiner geb. Ellensohn ins Werk gesetzte Weiterzug Dieses Streitfalles an das Bundesgericht als unbegründet abzuweisen und bemgemäß das Urtheil des Kantonsgerichtes von Appenzell Innerrhoden vom 7. März 1889 zu bestätigen. Alles unter Kostenfolge.

Auf Vertretung bei ber heutigen Verhandlung haben beibe

Parteien verzichtet. Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Joseph Steiner, von Außerfihl, Kantons Zürich, bamals Gigenthümer des von ihm im Jahre 1886 erkauften Gafthofes zum Hecht in Appenzell und daselbst wohnhaft, schloß am 31. Januar 1887 mit seiner babei durch ben Fürsprecher Baumgartner

in Appenzell verbeiftandeten Chefrau Maria Theresia geb. Ellen= sohn einen "Kaufvertrag" ab, burch welchen er berselben auf Rechnung ihrer Weibergutsforberung von 32,000 Fr., das mit bem Gasthofe zum Hecht erkaufte Mobiliar sowie andere näher bezeichnete Kahrhabegegenstände um den Breis von 22.000 Kr. perkaufte." Art. 3 dieses Vertrages bestimmt : "Der Rauf tritt sofort in Kraft. Berkäufer erklärt, von Stund an den Besit ber Raufobjekte nicht mehr für sich sondern einzig im Ramen seiner Gattin als Eigenthümerin berselben auszuüben und ohne beren Zuftim= mung keine Aenderungen an beren Bestand vornehmen zu wollen, womit die für diesen Kauf erforderliche Tradition vollzogen ist." Diefer Vertrag wurde am 15. Februar 1887 vom Waisenamte Außersihl Namens der Frau Steiner-Ellensohn genehmigt: am 3. März 1887 wurde überdem vom Bezirkkrathe Zürich als außerordentlicher Vormund ber Frau Steiner Fürsprech R. Baumgartner ernannt und dieser ermächtigt, Namens ber Frau Steiner zum Abschlusse des fraglichen Vertrages seine Zustimmung zu ertheilen. Nachdem nun aber im Jahre 1888 J. Steiner in Appenzell in Konkurs gefallen war, fochten die Maffekuratoren mit Amtsbot vom 19. Dezember 1888 den Vertrag vom 31. Januar 1887 als ungultig an und nahmen die veräußerten Gegenstände als Eigenthum der Masse in Anspruch. Bon beiden kantonalen Instanzen wurde dieser Anspruch gutgeheißen.

2. Von den kantonalen Inskanzen ist die Bindikation der Konfursmasse Steiner aus einem boppelten Grunde gutgeheißen morben; einerseits haben bieselben angenommen es habe eine den Bestimmungen des Obligationenrechtes entsprechende Besitzübergabe nicht stattgefunden, andrerseits führen sie, im Wesentlichen überein= stimmend, aus, nach dem kantonalen Gewohnheitsrecht sei die Abtretung beweglicher Sachen durch den Ehemann an die Frau zu Deckung verwendeten Frauenvermögens unzuläffig. Nach kantolem Rechte (Art. 9 des Fallimentsgesetzes) könne (nicht mehr in natura vorhandenes) Frauengut (von der Abtretung von Liegen= schaften auf Rechnung desfelben wohl abgesehen) nur dann vor ben Folgen bes Kallimentes bes Chemannes geschützt werden, wenn solches nach Art. 10 und 15 des Gesetzes über das Bogtei=

wesen in das Vogteibuch eingetragen sei.

3. Soweit die angefochtenen Urtheile sich auf Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechtes stützen ist das Bundesgericht zu Nachprüsung derselben unzweiselhaft kompetent; soweit sie das gegen auf kantonales Recht begründet werden, kann das Bundeszericht nur untersuchen, ob der angewendete Nechtssatz mit dem Bundesrechte, speziell dem Obligationenrechte, vereindar sei, nicht dagegen ob derselbe im kantonalen Nechte wirklich enthalten und von den kantonalen Gerichten richtig ausgesaßt und angewendet worden sei. Denn in letzterer Nichtung handelt es sich ja durchaus um eine Unwendung kantonalen Kechtes; das Bundesgericht aber hat nach Art. 29 D.=G. nur die richtige Anwendung des eidges

nössischen Rechts zu überprüfen. 4. Wird in erster Linie geprüft, ob Besitz und Eigenthum an den streitigen Fahrhabegegenständen wirksam an die beklagte Chefrau übertragen worden sei, so ist den kantonalen Gerichten darin unzweifelhaft beizutreten, daß eine körperliche Besitzübergabe im Sinne des Art. 200 D.=R. nicht erfolgt ist. Denn eine Aende= rung des Gewaltverhältnisses an den fraglichen Sachen hat nicht stattgefunden und war nach ben Bestimmungen des Vertrages auch gar nicht beabsichtigt; die erwähnten Sachen follten nach wie vor in Gewahrsam und Verwaltung des Ehemannes bleiben und sind dies benn auch thatsächlich geblieben. Dagegen liegen, was von den Vorinstanzen zu Unrecht verneint wird, die Voraussehungen einer Besitzübertragung burch const. possessorium im Sinne des Art. 202 Abs. 1 O.=R. vor, d. h. es hat die Besitz= übertragung baburch stattgefunden, daß ber veräußernde Ehemann ben Besitz an ben in seinem Gewahrsam verbleibenden Sachen als Stellvertreter der Chefrau für diese erwarb. Nach Art. 3 des Bertrages vom 31. Januar 1887 kann gar kein Zweifel barüber obwalten, daß der Wille, Besitz und Eigenthum an den im Gewahrsam bes Chemannes verbleibenden Sachen auf die Chefrau zu übertragen, bei beiden Parteien vorhanden und erklärt war. Dies genügt allerdings nach Art. 202 D.=A. zur Besitzübertra= gung durch const. poss. für sich allein nicht, sondern es ist überdem erforderlich, daß das Zurückleiben des Gewahrsams beim Veräußerer auf ein "besonderes Rechtsperhältniß" als recht= fertigenden Grund sich stütze. Allein auch dieses besondere Rechts= perhältniß ift hier in dem gesetlichen Berwaltungs= und Rutungs= rechte bes Ehemannes am Frauenvermögen gegeben. Denn das besondere Rechtsverhältniß" bes Art 202 D.-R. braucht. wie bas Bundesgericht in seiner Entscheidung in Sachen Schaller und Schwegler gegen Kaufmann (Amtliche Sammlung XIII S. 226 11. ff.) ausführlich begründet hat, kein obligationenrechtliches, es kann vielmehr auch ein familienrechtliches, unmittelbar auf Gesetz berubendes fein, sofern es nur eben das vereinbarte Zuruckleiben bes Gewahrsams beim Verkäufer rechtfertigt. Ift also - im Gegensate zu den Vorinstanzen — die Besitz und Eigenthumsüber= traaung als burch const. poss. erfolgt zu betrachten, so ist bieselbe bagegen nach Art. 202 Abs. 2 D.=R. der klagenden Konkursmasse gegenüber umvirksam, weil eine Benachtheiligung berselben beabsichtigt war. Die Vorinstanzen führen zwar aus, sie nehmen nicht an, es habe hier eine absichtliche Benachtheili= gung der Kreditoren erfolgen sollen, die Absicht sei vielmehr nur bahin gegangen, das verwendete Frauenvermögen zu schützen. Allein biefer Ausführung liegt ein Rechtsirrthum d. h. eine unrichtige Auffassung der in Art. 202 Abs. 2 D.=R. geforderten Benach= theiligungsabsicht zu Grunde. Zu dieser nämlich ist, wie bas Bundesgericht in seiner bereits angeführten Entscheidung in Sachen Schaller und Schwegler gegen Raufmann ausgeführt hat, jeden= falls mehr nicht erforderlich, als daß bei der Tradition Beräuße= 1 rer und Erwerber bas Bewußtsein gehabt haben, daß in Folge ber Beräußerung andere Gläubiger, die sonst ganz oder theilweise befriedigt worden wären, zu Berlust gerathen werden, d. h. ihre Aussicht auf gangliche ober theilweise Befriedigung aus bem Bermogen bes Beräußerers einbugen. Gine weitergehende betrügerische Absicht ist nicht gefordert. Daß nun beim Abschlusse des Vertra= ges vom 31. Januar 1887, die vertragschließenden Parteien bas Bewußtsein hatten, daß in Folge der Beräußerung der fraglichen Mobilien andern Gläubigern des Ehemannes die Aussicht auf Befriedigung aus dem Vermögen desselben entzogen werde, baß also die Absicht der Benachtheiligung der Gläubiger in diesem, gesetzlichen Sinne gegeben war, haben die kantonalen Instanzent gewiß nicht verneinen, sie haben vielmehr nur negiren wollen, daß eine betrügerische Absicht (2. B. die Absicht, die Ehefrau durch

Abtretung von Gegenständen unter ihrem wahren Werthe widerrechtlich zu begünstigen) obgewaltet habe. Denn die Benachtheili=
gungsabsicht im gesetzlichen Sinne des Wortes hatte der Vertreter der Ehefrau vor Gericht selbst zugegeben, da er erklärte, es
sei eine nicht zu bestreitende Thatsache, daß Steiner den "Hecht"
viel zu theuer erkauft habe und daß ihm deßhalb die Zukunst "nichts anderes als den ökonomischen Kuin" in Aussicht gestellt
habe; es sei daher nichts natürlicher gewesen, als die Absicht,
wenigstens für sein Weib und seine Kinder zu sorgen u. s. w.
Der Vertreter der Ehefrau hatte also selbst behauptet, der Vertrag vom 31. Januar 1887 sei mit Kücksicht auf den in Aussicht stehenden, unvermeidlichen Konkurs und demnach nothwendigerweise mit dem Bewußtsein, daß die Gläubiger durch die
Veräukerung benachtheiliat werden, abgeschlossen worden.

5. It also schon aus biefem Grunde die Weiterziehung ber beklagten Chefrau zu verwerfen, so mußte die gleiche Entscheidung übrigens auch mit Rücksicht auf die von den kantonalen Gerichten aus dem kantonalen Rechte geschöpften Grunde Plat greifen. In biefer Richtung geben die Vorinstanzen nämlich offenbar davon aus, es sei nach kantonalem Rechte eine Abtretung von Fahr= habegegenständen an Zahlungsftatt, welche der Shemann der Frau auf Rechnung ihres Frauengutes mache, im Konkurse des Che= mannes den Gläubigern desfelben gegenüber schlechthin unwirkfam, ohne Rücksicht darauf, ob bei berfelben das Bewuftfein ber Benachtheiligung der Gläubiger vorhanden gewesen sei ober nicht. Sie nehmen also an, nach kantonalem Rechte sei ein berartiges Rechtsgeschäft zwischen Cheleuten im Ronfurse unwirksam, wenn es auch blos objektiv, nicht aber nach bem Willen und Bewußt= fein der Kontrabenten, eine Benachtheiligung ber Gläubiger zur Folge habe; eine im Konkurse wirksame Sicherstellung des Frauen= gutes könne nicht burch eine solche Abtretung an Zahlungsstatt fondern nur in ber durch die Kantonalgesetzgebung hiefür vorge= schriebenen Form erfolgen. Eine Norm dieses Inhaltes nun ist mit bem berzeit geltenden Bundesrechte speziell dem Obligationenrechte nicht unvereinbar. Denn diefelbe enthält eine mit bem ehelichen Güterrechte zusammenhängende Regel bes Konkurgrechtes, gehört also einem Rechtsgebiete an, welches zur Zeit noch kantonalrecht=

licher Regelung anheim gegeben ist. Wenn auch das eidgenössische Obligationenrecht die Eigenthumsübertragung an beweglichen Sachen regelt, so bestimmt es doch nicht, ob durch eine solche Eigenthumsübertragung beziehungsweise durch Hingabe von Mosbilien an Zahlungsstatt das Frauengut in einer im Konkurse wirksamen Weise gesichert werden könne. Hierüber entscheidet vielsmehr ausschließlich das kantonale Recht.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung der Beklagten wird abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angesochtenen Urtheile des Kantonsgerichtes des Kantons Appenzell Innerrhoden vom 7. März 1889 sein Bewenden.

55. Urtheil vom 21. April 1889 in Sachen Heierli gegen Hartmann.

A. Durch Urtheil vom 17. November 1888 hat das Kantons= gericht von Graubünden erkannt:

1. Kläger wird mit seinem gestellten Klagepetitum abgewiesen.

2. Derselbe hat die ergangenen gerichtlichen Kosten beider Instanzen, die hierseitigen im Betrage von 35 Fr. allein zu tragen und überdies dem Appellaten an außergerichtlichen Spesen im Ganzen 200 Fr. zu vergüten.

3. u. f. w.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung erklärt der Anwalt des Beklagten und Kekursbeklagten vor Eröffnung der Verhandlung in der Hauptsache, daß er die Kompetenz des Bundesserichtes bestreiten werde; es wird indeh beschlossen, die Verhandslung über die Kompetenzfrage mit derzenigen über die Hauptsache zu verbinden. Der Anwalt des Klägers und Kekurrenten stellt hierauf die Anträge: Das Bundesgericht wolle in Abweisung der gegnerischen Einrede sich als kompetent erklären, sodann